

Ref. iur. Jannis Broscheit, Wiesbaden*

„Der findige Gaststättenbetreiber“

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Gaststättenrecht, Rücknahme einer Gaststättengenehmigung, öffentlich-rechtlicher Vertrag |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anfänger |
| BEARBEITUNGSZEIT | 2 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte |

■ SACHVERHALT

Teil 1

A betreibt seit einigen Monaten eine sehr einträgliche Gaststätte in der kreisfreien rheinland-pfälzischen Stadt S. Die dafür erforderliche Genehmigung hatte er im Februar 2014 von der zuständigen Behörde nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens erhalten. Bei der Überprüfung der Gaststätte hatte der äußerst zerstreute und kurz vor seiner Pensionierung stehende Sachbearbeiter B allerdings übersehen, dass die Brandschutztüren gänzlich fehlten. Als B kurz nach der Erteilung der Genehmigung an A in den wohlverdienten Ruhestand tritt, folgt ihm in seiner Position der Sachbearbeiter C nach, der schnell merkt, welches Chaos ihm sein Vorgänger hinterlassen hat. Bei seinen Recherchen fällt ihm insbesondere auf, dass in der Gaststätte des A keine Brandschutztüren vorhanden sind. Im Angesicht der daraus resultierenden Gefahr entschließt sich C Anfang Juli 2014 nach langem Abwägen der widerstreitenden Interessen und nach ordnungsgemäßer Anhörung des A dazu, die Genehmigung aufzuheben.

Gegen den entsprechenden Bescheid erhebt A ordnungs- und fristgemäß Widerspruch, welcher jedoch keinen Erfolg zeitigt. Der Widerspruchsbescheid wird A am 19.8.2014 zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden, die unter anderem die Aussage enthält, dass Rechtsbehelfe gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung eingelegt werden können. A erhebt gleichwohl erst am 15.1.2015 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Dabei macht er vor allem geltend, dass allein das Fehlen der Brandschutztüren die Behörde nicht zur Aufhebung seiner Genehmigung berechtige. Vielmehr sieht er kein Problem darin, die Brandschutztüren einzubauen – was in der Tat ohne Weiteres technisch möglich ist –, damit er seine florierende Gaststätte weiterführen kann. Die Behörde hätte ihm deswegen anstelle der Aufhebung der Genehmigung ebenso gut auftragen können, die Brandschutztüren zu installieren. Diese Forderung hatte A bereits im Rahmen seiner Anhörung vorgebracht, doch der Sachbearbeiter C hatte seinen Vorschlag als nicht zielführend verworfen.

Frage 1: Ist die Aufhebung der Gaststättengenehmigung des A rechtmäßig?

Frage 2: Ist die Klage des A zulässig?

Teil 2

G möchte die Genehmigung für den Betrieb einer Gaststätte erlangen. Als besonderes Schmankerl für seine Gäste plant er die Beschäftigung von Bedienungspersonal, welches nur in einen gänzlich durchsichtigen Latexanzug gekleidet ist. Dementsprechend möchte G den Zugang zu seinem Lokal nur Volljährigen erlauben. Mit diesem Vorhaben wendet er sich an die zuständige Behörde, die vorschlägt, eine Vereinbarung darüber zu schließen, dass ihm die entsprechende Gaststättengenehmigung erteilt wird, allerdings nur unter der Maßgabe, dass er von seinem Vorhaben, als nackt erscheinende Bedienungen einzusetzen, Abstand nimmt. G ist damit einverstanden, woraufhin die Einigung beider Seiten schriftlich festgehalten wird. Ist die Vereinbarung wirksam?

Hinweis: Sowohl A in Teil 1 als auch G in Teil 2 sind unwiderleglich als zuverlässig einzustufen. Im zweiten Teil ist von der formellen Wirksamkeit der Vereinbarung auszugehen. Straf- und jugendschutzrechtliche Normen sind nicht zu prüfen.

* Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Wiesbaden. Die Klausur wurde vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Prof. Dr. Michael Droege) im Wintersemester 2014/15 zum Abschluss der Vorlesung Verwaltungsrecht I+II in leicht abgewandelter Form gestellt. Der Verfasser war zu diesem Zeitpunkt wissenschaftlicher Mitarbeiter an eben diesem Lehrstuhl. Der Notendurchschnitt der Klausur betrug 5,52 Punkte.